

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 26 vom 12. Dezember 2018

Weinbau- Informationsdienst

Institut für Weinbau & Oenologie
Breitenweg 71
67435 Neustadt an der Weinstraße



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

Beratung: 06321 671-211, **Telefax:** 06321 671-222 **Internet:** <http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de>
E-Mail: gerd.goetz@dlr.rlp.de, martin.ladach@dlr.rlp.de, claudia.huth@dlr.rlp.de, christine.kleber@dlr.rlp.de, robin.husslein@dlr.rlp.de, oliver.kurz@dlr.rlp.de,

– Umstrukturierung Antrag Teil 2 (Pflanzung 2019) – – Rebschnitt und Biegen nach starkem Hagel –

Umstrukturierung: Antrag Teil 2 Pflanzung im Jahr 2019

Vom **2. bis 31. Januar 2019** können, wie bereits im letzten Jahr, im Antragsverfahren Teil 2 die entsprechenden Fördermaßnahmen (siehe Tabelle 1) beantragt werden. Förderfähig sind nur Rebflächen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen und zuvor in einem Antrag Teil 1 gemeldet wurden sowie einen positiven Rodungsbescheid erhalten haben. Für Flächen in **Flurbereinigungsverfahren** mit Besitzeinweisung im Jahr 2019 gilt eine gesonderte Antragsfrist. Sie endet am **30. April 2019**.

Für die Antragstellung und Bewilligung ist die entsprechende Kreisverwaltung (Betriebssitzprinzip) zuständig. Die Anträge sind dort fristgerecht einzureichen. Bei den Kreisverwaltungen werden keine Richtlinien und Antragsformulare in Papierform mehr vorgehalten.

Die **Antragsunterlagen** sind auf der **Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** verfügbar und stehen dort zum Herunterzuladen bereit. Dort finden Sie auch weitere Informationen, sowie die aktuell gültigen Richtlinien: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/umstrukturierung/>

Es wird empfohlen, die Anträge **elektronisch** über das **WeinInformationsPortal (WIP)** der Landwirtschaftskammer **zu erstellen**. Im WIP wird der Antragsteller durch Ausfüll- und Fehlerhinweise unterstützt. Dort befindet sich zusätzlich eine Hilfestellung zur Ermittlung der Flächengröße nach ALK.

Nach der Datenerfassung sowie der Onlineübermittlung muss das erzeugte PDF-Dokument ausgedruckt und auf allen Seiten unterschrieben fristgerecht bei der zuständigen Kreisverwaltung abgegeben werden.

Wichtige Änderungen gegenüber 2018:

- Es stehen zur Antragstellung **keine Papieranträge** mehr bei den **Kreisverwaltungen** zur Verfügung.
- Flächen, die mit **erworbenen umgewandelten Wiederbepflanzungsrechten** bestockt werden, können nicht mehr gefördert werden. Betroffene Betriebe wurden bereits 2017 von der Landwirtschaftskammer darüber schriftlich informiert.
- **Anpassung der Definition der Fertigstellung:** „Eine Pflanzung (Fertigstellung), laut der hier vorgegebenen Definition, ist erst dann abgeschlossen, wenn alle **Pfropfreben** gepflanzt, alle **Pflanzpfähle** (können bei allen Maßnahmen gebraucht sein) gesteckt, alle **Endpfähle** und **Mittelsticker** eingeschlagen sind sowie **ein Draht** je Zeile gespannt worden ist.“
Ab 2019 müssen die **Verankerungen der Endpfähle** zum Zeitpunkt der Abgabe der Fertigstellungsmeldung **nicht vorhanden sein**. Für die Verankerung **kann** in allen Maßnahmen **gebrauchtes Material verwendet** werden.
- Die Richtlinie enthält jetzt Unterrichtungen und Erklärungen zum Schutz und zur Veröffentlichung der im Rahmen der Agrarförderung übermittelten personenbezogenen Daten.
(Quelle: MWVLW RLP)

Anträge auf Genehmigungen für Neuanpflanzungen über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Antragsfristen und Termine

Die Anträge sind jährlich in der Zeit vom **1. Januar bis zum 28. Februar (bis 24:00 Uhr)** unter Verwendung des bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erhältlichen Antragsformulars einzureichen.

Die Genehmigungsbescheide werden zum 31. Juli eines jeden Jahres versendet. Genehmigungen für Neuanpflanzungen gelten für einen Zeitraum von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung. Die Anpflanzung auf der beantragten Fläche wird von

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 26 vom 12. Dezember 2018

den zuständigen Landesstellen überprüft. Sofern in diesem Zeitraum eine Anpflanzung nicht oder nicht richtig erfolgt, kann dies mit einer Geldbuße (bis zu 20.000 Euro) geahndet werden.

Antragsformulare und nähere Erläuterungen zur Antragstellung finden sich auf der Webseite der BLE: www.ble.de/pflanzrechte-wein.

(Quelle: BLE, Bonn)

Rebschnitt nach starken späten Hagelschäden

Auch 2018 trat in verschiedenen Gemarkungen während der Vegetation Hagel auf, der teils zu starken Schäden am Holz führte. Besonders die Gemarkungen zwischen Bad Bergzabern und Schweigen waren gebietsweise stark betroffen.

Eine Pauschalempfehlung, ob auf Zapfenschnitt, Streckerschnitt oder teils auf geschädigte aber noch bruchfeste Ruten geschnitten werden muss, kann nicht abgegeben werden, da dies vom Schädigungsgrad abhängig ist und damit eine Einzelfallentscheidung darstellt. Hierbei sind Sorteneigenschaften zu beachten, um hoffentlich 2019 wieder befriedigende Erträge und Qualitäten ernten zu können. In stark geschädigten Anlagen wird ein Kordon- oder Streckerschnitt unumgänglich sein, jedoch sollte wo möglich, grundsätzlich der Bogenschnitt bevorzugt werden. Dies sichert die Augenfruchtbarkeit kritischer Sorten (Traminer, St. Laurent) und bedarf weniger nachfolgender Zusatzarbeiten.

Rebschnitt und Biegen geschädigter Ruten

Bei schwächeren Schäden am Holz gestaltet sich der Winterschnitt auf Bogreben und das Biegen als zeitintensiver, ist jedoch grundsätzlich machbar. Um möglichst wundarmes Zielholz zu erhalten, sollte beim Schnitt stets von der geschädigten Seite her gearbeitet werden. Dort wo der Hagel bereits vor der Blüte war, sind oftmals gesunde Geiztriebe nachgewachsen. Auch ein so genannter Grünschnitt unmittelbar nach dem Hagel hat die Ausbildung gut ausgereifter Geiztriebruten gefördert. Zur Sicherheit sollten an kritischen Stöcken immer noch eine Ersatzbogrebe oder auch ein Ersatzkordon auf den alten Bogen geschnitten werden, sodass Rutenbruch gegebenenfalls noch ausgeglichen werden kann. An geschädigten Ruten sollte bereits schon beim Anschnitt probeweise ein Biegetest erfolgen, um zu prüfen, ob das Biegen und damit der Anschnitt auf Ruten überhaupt Sinn macht. Überzählige Augen werden entweder gleich nach dem Biegen, spätestens aber nach den Eisheiligen entfernt. Biegen bei hoher Feuchtigkeit ist besonders bei Hagelnarben von großer Bedeutung. Beim Schnitt kann im Anschluss gleich

gebogen werden, solange Ruten noch im Inneren feucht sind, lassen sie sich besser biegen, als im Frühjahr bei Trockenheit. Beim Biegevorgang sollte stets darauf geachtet werden, dass die Hagelnarben möglichst auf der Bogeninnenseite liegen. Damit ist die Bruchgefahr deutlich verringert, dies kann erforderlich machen, dass die Rute etwas gedreht oder in die andere Richtung gebogen werden muss. Einschläge auf der Bogrebe führen aber nicht zur Minderversorgung der Trauben und Triebe, so dass nach dem Austrieb in aller Regel keine Rückgangerscheinungen zu befürchten sind. Abgeschlagene Augen werden jedoch ausbleiben, daher ist die Augenzahl etwas höher zu bemessen. Bei Sorten, die auf den unteren (basalen) Augen ausreichend fruchtbar sind, ist ein Kordonschnitt (Zapfenschnitt) empfehlenswert. Dieser hat arbeitswirtschaftliche Vorteile (Vorschneidereinsatz) und bringt kaum Nachteile für den Stockaufbau, dem Ertrags- und Qualitätsverhalten, da im Folgejahr problemlos wieder Bogreben angeschnitten werden können.

Zapfenschnitt nach Hagel

Beim Zapfenschnitt ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Augen angeschnitten werden, um Laubverdichtungen oder damit ein hoher Ausbrechtaufwand zu vermeiden. Zwei bis maximal drei sichtbare Augen sind in der Regel pro Zapfen das Maximale, selbst wenn man berücksichtigt, dass noch etliche Augen durch Hagel ausfallen werden. Zu dicht stehende und nach unten wachsende Zapfen werden nicht angeschnitten. Diese werden nahe am Altholz entfernt, damit auch kein Austrieb der meist unfruchtbaren Astringaugen erfolgen kann. Der Abstand zweier Zapfen sollte etwa eine Handlänge oder Scherenlänge betragen.

Bei St. Laurent, Sauvignon Blanc und Traminer wird aufgrund der zu geringen Fruchtbarkeit basaler Augen vom Zapfenschnitt abgeraten. Hier sollten nach Möglichkeit immer Ruten oder Flachstreckler (langes Fruchtholz) angeschnitten werden. Portugieser ist auf Zapfen zwar prinzipiell weniger fruchtbar, da sich geschädigte Ruten dieser Sorten jedoch kaum vernünftig biegen lassen, stellt ein einjähriger Kordon in der Regel das kleinere Übel dar. Eine überlegenswerte Alternative stellt die V-Strecker-Erziehung dar, da hier stärker geschädigtes einjähriges Holz ohne hohe Bruchgefahr angeschnitten werden kann. Dies gilt besonders für junge Weinberge, die 2018 noch nicht auf Bogen geschnitten wurden und daher keinen Kordonschnitt erlauben. Auch ein zusätzlicher Streckler am Kopf oder Bogenende bei Zapfen-

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 26 vom 12. Dezember 2018

schnitt trägt zur Ertragssicherheit bei und füllt vorhandene Lücken aus. Eine Phomopsis-Bekämpfung ist bei feuchter Austriebswitterung angebracht, um zusätzliche Ausfälle zu vermeiden. Besonders kurzer Schnitt auf Astringe oder einäugige Zapfen erspart zwar das Ausbrechen, führt jedoch häufig zu Windbruchschäden vor dem Heften, gerade nach Hagel steht aber vielfach die Ertragssicherung im Vordergrund.

Zur Ertragssicherung von Basisqualitäten (vorrangig Fassweinerzeugung) hat sich auch ein Anschnitt auf längere Zapfen (drei bis fünf Augen) als geeignet erwiesen. Dieser Stoppelschnitt kann sowohl maschinell als auch von Hand erfolgen. Ein exakter Nachschnitt der Zapfen erübrigt sich, statt dem zeitintensiven Ausbrechen erfolgt vorrangig eine maschinelle Entlaubung der Traubenzone (Auch hier Phomopsis im Blick halten!). Die Fruchtbarkeit so geschnittener Reben ist trotz der Augen- und Holzschäden in der Regel sehr gut. Vor allem in älteren, bereits abgängigen Anlagen ist dies eine auch betriebswirtschaftlich günstige Alternative. In Junganlagen sollte zuliebe eines exakten Stockaufbaus und der Erhaltung der Vitalität jedoch von derart extensiven Schnittexperimenten abgesehen werden.

Sonderfall Junganlagen

In geschädigten Junganlagen ist auf einen wundfreien Stamm großen Wert zu legen. Bei stark geschädigten einjährigen Reben erfolgt ein Rückschnitt auf zwei sichtbare Augen. Um das Dickenwachstum der Sommertriebe aus der Veredlung im Zaum zu halten, sollten zwei Triebe aufgebunden werden. Erst im Folgewinter wird die Rebe auf einen Stammtrieb geschnitten.

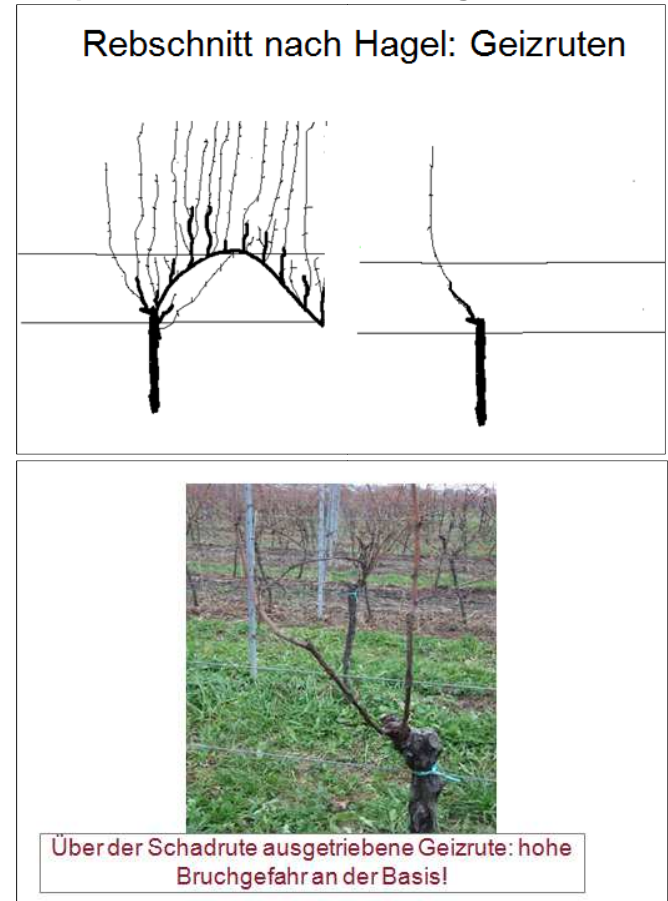
Zeigen mehrjährige Reben tiefe Schlagstellen am Stämmchen, so sollte zusätzlich ein Basistrieb als Stammersatz herangezogen werden. Dieser ersetzt mittelfristig den geschädigten Altstamm.

Fazit

Der Anschnitt von (geschädigten) Ruten, sofern machbar und vertretbar, ist nach Hagel die ertragssicherste und unkomplizierteste Variante. Rutenbruch sollte durch Belassen zusätzlicher Ruten und frühes Biegen bei günstigen (feuchten) Verhältnissen vermieden werden. Auch wenn der Arbeitsaufwand und Bruchrisiko höher ist, wird das gewohnte System „Rutenschnitt“ in der Praxis auch nach Hagel zu Recht bevorzugt. Der Zeit sparende Kordonschnitt (Vorschneidereinsatz) birgt das Risiko von Mindererträgen bei Sorten mit verminderter basaler Augenfruchtbarkeit (Dornfel-

der, St. Laurent, Portugieser und Traminer). Bei Sorten mit kompakter Traubenstruktur kann mehr Fäulnisdruck auftreten. Die Kombivarianten aus Kordon + Strecker bieten sich für geschädigte Reben an, die keinen Schnitt auf längere Ruten zulassen. In der Praxis kann auch innerhalb eines Weinberges eher stockindividuell und schadensabhängig geschnitten, außer ein durchgeführter Vorschneidereinsatz erzwingt generell einen Zapfenschnitt. Ein maschineller Vorschnitt bewirkt nach Hagel nur eine mäßige Zeiteinsparung, da erheblich weniger Holz aus dem Drahrahmen entfernt werden muss. Bei recht kurzem Anschnitt (Flachstrecker) auf Strecker oder Zapfen sollte die Thematik Windbruch nicht außer Acht gelassen werden. Zur Produktion von Basisweinen hat sich die Extensivvariante (maschineller Vorschnitt ohne Handnachschnitt) bereits bei früheren Hagelereignissen bewährt. Vorzugsweise ältere und abgängige Anlagen kommen in Betracht, um Arbeitszeit, Kosten und das Ertragsausfallrisiko sehr niedrig zu halten. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass generell im Folgejahr wieder ein Durchschnittsertrag erzielt werden kann, sofern die Anlagen nicht gravierend geschädigt wurden.

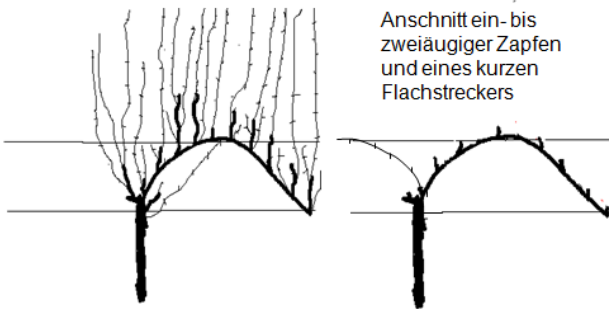
Beispiele für Anschnitt nach Hagel:



Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 26 vom 12. Dezember 2018

Rebschnitt nach Hagel:
Kordon kombiniert mit Strecker

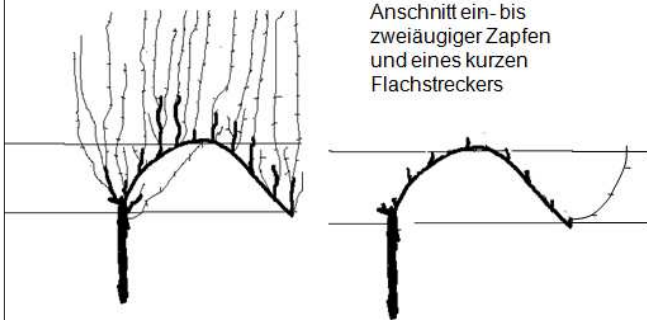


Anschnitt ein- bis
zweiäugiger Zapfen
und eines kurzen
Flachstreckers



Jungreben: Nur wundenfreie Triebe zum Stammaufbau verwenden. Ggf. parallel zum geschädigten Stamm ein neuer Stamm aufbauen.

Rebschnitt nach Hagel:
Kordon kombiniert mit Strecker



Anschnitt ein- bis
zweiäugiger Zapfen
und eines kurzen
Flachstreckers

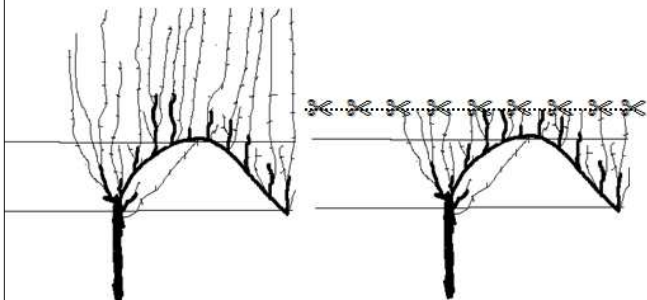
Zwei bis dreijährige Anlagen



Bei starkem Wuchs sollte auf V-Strecker geschnitten werden, um Rutenbruch zu vermeiden.

Bei schwachem Wuchs Rückschnitt auf Zapfen vornehmen, ggf. Stammneuaufbau im Sommer.

Bei abgängigen Anlagen und/oder sehr starken Schäden nur ein maschineller Schnitt ohne Nachschnitt vornehmen



Im nächsten Winter den alten geschädigten Stamm entfernen

Stammneuaufbau im Folgejahr bei erheblichen Stammwunden vornehmen

Junganlagen mit Hagel

- **Junganlagen** im 1. bis 3. Jahr unbedingt auf Einschlagstellen am Stämmchen kontrollieren, bei größeren Schäden sollte das Stämmchen im Sommer neu aufgebaut werden. Junge Stämmchen sind sehr empfindlich gegen Hagelschlag!

Gruppe Weinbau

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 26 vom 12. Dezember 2018

Tabelle 1: Förderfähige Maßnahmen Pflanzjahr 2019 gemäß den „Richtlinien für die Gewährung einer Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Landwirtschaftliche Erzeugnisse“, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, (Seite 6).

Maßnahme Nr.	Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellung einer modernen...	Zuschuss [€/ha]
31	Drahtrahmenanlage ³⁾ in Flachlagen mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen	10.000
32	Drahtrahmenanlage ³⁾ in Steillagen ¹⁾ mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen	19.000
34	Weinbergsanlage in Steilst- & Terrassenlagen ¹⁾²⁾ mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen	21.000
33	, extensiv zu bewirtschafteten Rebanlage ⁴⁾ mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen	9.000
41	Drahtrahmenanlage ³⁾ in Flachlagen mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen nach durchgeführter Bodenordnung	10.000
42	Drahtrahmenanlage ³⁾ in Steillagen ¹⁾ mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen nach durchgeführter Bodenordnung	19.000
44	Weinbergsanlage in Steilst- & Terrassenlagen ¹⁾²⁾ mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen nach durchgeführter Bodenordnung	21.000
43	, extensiv zu bewirtschafteten Rebanlage ⁴⁾ mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen nach durchgeführter Bodenordnung	9.000
51	Verbesserung der Bewirtschaftung durch Erstellen einer Rebanlage mit langfristig funktionsfähigen Mauern in terrassierten Handarbeitslagen (Mauersteillagen) mit Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen außerhalb der Flurbereinigung	32.000
52	Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen bei Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung ⁵⁾	6.000
62	Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen bei Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung ⁵⁾ nach durchgeführter Bodenordnung	6.000
53	Verbesserung der Bewirtschaftung durch Umstellung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung bzw. Anlegen von Querterrassen mit Erstellung einer modernen Drahtrahmenanlage und Anpassung der Edelreis-/Unterlagenkombination an die sich verändernden Klimabedingungen außerhalb der Förderung der Flurbereinigung	24.000

¹⁾Es gilt die **vor Ort gemessene tatsächliche Neigung der Bewirtschaftungseinheit** nach Fertigstellung der Maßnahme.

²⁾Neben der Drahtrahmenerziehung können in Steillagen auch Umkehr-, Vertiko-, und Trierer-Rad-Erziehung gewählt werden

³⁾Eine moderne Drahtrahmenanlage (Spaliererziehung) besitzt mindestens 3 Drähte (1 Biegedraht und 2 Heftdrähte)

⁴⁾Eindrahterziehung, Minimalschnittsysteme, Rebanlagen mit alternierenden Zeilenbreite, durchschnittliche Zeilenbreite mindestens 2,40 m. aber höchstens 3,00 m (förderfähige Zeilenbreite)

⁵⁾Die Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung umfasst sowohl das Belassen der alten Drahtrahmenanlage **als auch die Nutzung von gebrauchtem Material.**